

Satzung
zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niesky
(Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung)

Der Stadtrat der Stadt Niesky hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. B. vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert am 14. Februar 2002 (GVBl. S. 86) und § 21 Abs. 1, 2 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Brandschutzgesetz – SächsBrandschG) i. d. F. d. B. vom 28. Januar 1998 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2000 (GVBl. S. 513) in seiner Tagung am 04. November 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmungen

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit dem Wiedereintrücken in das Feuerwehrgerätehaus, spätestens mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
- (3) Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Niesky im Sinne der §§ 7, 14 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf Grundlage der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niesky in der jeweils geltenden Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Feuermeldeanlagen.

§ 3
Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Rahmen der §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 2 und 21 Abs. 1 SächsBrandschG verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen;

- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden;
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Beförderung, Abfüllung oder Lagerung von brennenden Flüssigkeiten sowie von anderen gefährlichen Gütern und besonders feuergefährlichen Stoffen im Sinne der Gefahrgüterverordnung Straße in der jeweils geltenden Fassung erforderlich werden;
- d) Brandsicherheitswachen;
- e) Brandverhütungsschauen;
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Alle anderen Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 SächsBrandschG erbracht werden, sind gebührenpflichtig. Wenn nicht § 6 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende Leistungen Gebühren verlangt:
 - 1. die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen;
 - 2. die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten;
 - 3. die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten, Anhängern und Material zum Ge- und Verbrauch.
- (2) Außerdem werden für folgende Dienstleistungen im Feuerwehrtechnischen Zentrum Niesky (FTZ) Gebühren nach dieser Satzung verlangt:
 - 1. Benutzung der Anlagen des FTZ;
 - 2. zeitweise Überlassung von Geräten, Maschinen, Räumlichkeiten;
 - 3. Reinigen, Prüfen, Füllen, Reparieren von Geräten, Ausrüstungsgegenständen, Schläuchen einschließlich Ersatzteilbeschaffung;
 - 4. Beschaffung von Feuerwehrausrüstungsgegenständen und Verbrauchsmitteln.
- (3) Die Feuerwehren können darüber hinaus sonstigen Leistungsersuchen gegen Kostenerstattung nachkommen, wenn
 - ihre eigentlichen Aufgaben (§ 7 SächsBrandschG) hierdurch nicht beeinträchtigt werden und
 - nur die Feuerwehr mit ihrer besonderen technischen Ausrüstung die gewünschte Leistung erbringen kann.

Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 5

Benutzung der Atemschutzübungsanlage

- (1) Bei Anmeldung aber Nichterscheinen wird die Grundgebühr fällig. Ein Erlass der Grundgebühr erfolgt nur, wenn mindestens 2 Tage vor dem vereinbarten Termin die Benutzung abgesagt wird.

- (2) Grundgebühren werden nicht erhoben, wenn auf Grund eines kurzfristigen Einsatzes der Feuerwehr die Benutzung der Atemschutzanlage zu dem vereinbarten Termin nicht möglich ist. Der Einsatz ist nachzuweisen.

§ 6

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses berechnet. Darüber hinaus werden der Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände sowie der zu prüfenden, zu reparierenden und gestellten Geräte oder der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten berücksichtigt.
- (2) Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren. Für Leistungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, werden Kosten erhoben, die nach der im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Leistung zu bemessen sind.
- (3) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (4) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus
1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr;
 2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge, Anhänger oder Räumlichkeiten;
 3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 4 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Anschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.
- (6) Für Ersatzbeschaffungen durch das FTZ werden die Anschaffungskosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % in Rechnung gestellt.
- (7) Aufwendersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Die Feuerwehr bestimmt allein im pflichtgemäßen Ermessen die Stärke des Einsatzpersonals und Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge. Wird mehr Personal am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies nicht zu vertreten, können für das nicht erforderliche Personal und Gerät keine Kosten verlangt werden.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Niesky in Rechnung gestellt werden.
- (9) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 7 Kostenschuldner

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben a und f vom Verursacher,
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben b und c vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
 - in den Fällen des § 3 Buchstaben d und e vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für Leistungen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung werden entsprechend § 21 Abs. 2 SächsBrandschG verlangt von
 1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann;
 2. dem Eigentümer der Sache, dessen Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt;
 3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) In den anderen Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 ist Gebührenschuldner, wer die Hilfs- und Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (4) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Haftungsausschluss

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Feuerwehrangehörige verursacht werden, haftet die Stadt Niesky nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.

§ 9 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr bzw. des FTZ und wird nach dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die
 - Gebührensatzung für die Benutzung des Feuerwehrtechnischen Zentrums der Stadt Niesky vom 03. Juni 1996, geändert durch Satzung am 05. November 2001 und
 - Die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niesky (Feuerwehrgebührensatzung) vom 20. Dezember

1993, geändert durch Satzungen am 30. Januar 1995 sowie am 03. Dezember 2001

außer Kraft.

- (3) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei zustande kommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung verletzt worden sind.

Niesky, den 04. November 2002

Rückert
Bürgermeister

Anlage
zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung
für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niesky
(Feuerwehr- Kostenersatz- und Gebührensatzung – FKGS)
vom 04. November 2002

Kostenverzeichnis

Gebühren für personelle Leistungen

Angehörige der Feuerwehr	15,00 €/h
Schmutzzulage	6,00 €/Einsatz u. Kamerad
Brandsicherheitswache je Kamerad	10,00 €/h
Brandverhütungsschau	25,00 €/h

Gebühren für Fahrzeugeinsatz (ohne Personal)

Tanklöschfahrzeug TLF/W50	45,00 €/h
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	51,00 €/h
Kleinlöschfahrzeug B1000	35,00 €/h
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	56,00 €/h
Vorausgerätewagen VGW	57,00 €/h
Drehleiter DL 23/12	224,00 €/h
Gerätewagen-Gefahrgut GW-G 3,5	84,00 €/h
LKW-Dekon P	58,00 €/h
LF 8/LO	60,00 €/h
Mannschaftstransportwagen	73,00 €/h
Schlauchwagen SW 2000	60,00 €/h
Einsatzleitwagen ELW	40,00 €/h
Fahrzeug-Anhänger ohne Bestückung	10,00 €/h

Gebühren für die Ausleihe von Geräten

Tragkraftspritze	15,00 €/h
Hebekissen	30,00 €/h
Rettungsspreizer	30,00 €/h
Rettungsschere	30,00 €/h
Motorkettensäge	10,00 €/h
Stromaggregat	15,00 €/h

Schlauchboot mit Schwimmwesten u. Paddel	15,00 €/h
Winde	8,00 €/h
Be- und Entlüftungsgeräte	20,00 €/h
Trennschleifer	8,00 €/h
Brennschneidegerät	15,00 €/h
Handscheinwerfer	2,00 €/h
Öl- und Wasserabsauggerät	10,00 €/h
PA-Gerät komplett einschl. dessen Prüfung und Füllung	13,00 €/Tag
Pressluftflasche	
Wasserstrahlpumpe	4,00 €/Tag
Abstell- und Steckleiter	8,00 €/Tag
Klappleiter	4,00 €/Tag
Schiebleiter	10,00 €/Tag
Tauchpumpe	12,00 €/Tag
Feuerlöscher	5,00 €/Tag
(bei Gebrauch zuzüglich Kosten f. Füllen u. Prüfen)	
Kübelspritze	5,00 €/Tag
Gas- und Säureschutzanzug	25,00 €/Tag
(Bei Gebrauch zuzügl. Reinigungs- u. Prüfungskosten)	
Standrohr mit Schlüssel	5,00 €/Tag
Sonstige Armaturen	5,00 €/Tag
Fangleine einschl. Prüfen	10,00 €/Tag
Wärmestrahlschutzanzug	25,00 €/Tag
Ölsperre	2,00 €/Tag u. Meter
Handsprechfunkgerät	5,00 €/Tag
Druck- und Saugschlauch	3,00 €/Stück
(bei Gebrauch zuzügl. Reinigungs- u. Prüfungskosten)	
Sonstige nicht aufgeführte Geräte	3,00 €/Tag

Gebühren Atemschutzanlage

Grundgebühr pro Durchgang	60,00 €
Benutzung ab 5. Kamerad	15,00 €/Kamerad
Ausleihe PA-Gerät komplett einschl. dessen Prüfung Und Füllung der Pressluftflasche	13,00 €/Stück
Flasche ausleihen (ohne Füllen)	1,00 €/Stück
Ausleihe Schutzmaske einschl. Reinigen u. Prüfen	10,00 €/Stück

Pressluftatmer

PA-Gerät reinigen und prüfen	9,00 €/Stück
Lungenautomat reinigen	4,00 €/Stück
Kennzeichen Pressluftatmer	1,00 €/Stück
Füllen PA-Flasche 4 l	2,00 €/Stück
Füllen PA-Flasche 6 l	3,00 €/Stück
Füllen PA-Flasche 10 l	5,00 €/Stück
Füllen PA-Flasche 12 l	6,00 €/Stück
Füllen PA-Flasche 15 l	7,00 €/Stück
Kennzeichnen PA-Flasche	1,00 €/Stück

Atenschutzmasken

Atenschutzmaske prüfen	4,00 €/Stück
Atenschutzmaske reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen	8,00 €/Stück
Kennzeichen Atemschutzmaske	1,00 €/Stück

Gebühren Schlauchmaterial

Druckschlauch prüfen, reinigen und trocknen	6,00 €/Stück
Einbinden Druckschlauch pro Kupplung A, B, C, D	2,00 €/Stück
Saugschlauch prüfen, reinigen und trocknen	3,00 €/Stück
Einbinden Saugschlauch pro Kupplung A, B, C	3,00 €/Stück
Beschriftung pro Schlauch	1,00 €/Stück
Aufvulkanisieren von Reparaturflicken	4,00 €/Flicken

Gebühren für das Prüfen von Geräten

Fangleine	7,00 €/Stück
Sicherheits- und Hakengurte	2,00 €/Stück
Klappleiter	5,00 €/Stück
Schiebleiter 2-teilig	10,00 €/Stück
Schiebleiter 3-teilig	15,00 €/Stück
Steckleiter 1 Teil	6,00 €/Stück

<u>Gebühren für die Benutzung des Schulungsraumes</u>	10,00 €/Stück
<u>Sonstige durch Angehörige der FFW erbrachte personelle Leistungen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</u>	15,00 €/h
<u>Nutzung Waschmaschine</u>	6,00 €/Waschgang
<u>Lagerkosten für nicht abgeholte Ausrüstungsgegenstände 3 Tage nach Information über Fertigstellung</u>	0,50 €/Stück/ange- fangene Woche